

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Anregungs- und Beschwerdeausschuss	öffentlich	30.04.2026
----	------------------	------------------------------------	------------	------------

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW zur politischen Ablehnung der Errichtung und des Betriebes eines 5G-Funkmastes in der Kaiserstraße/im Innenstadtbereich der Stadt Eschweiler – Schutz der Bevölkerung und Wahrung kommunaler Verantwortung

Beschlussvorschlag:

Gemäß den Anträgen des Bürgers Herrn Dr. Wolfgang Joußen vom 03.01.2026 sowie vom 04.03.2026 (Zusatzantrag) möge der Rat der Stadt Eschweiler (Anmerkung der Verwaltung: hier zuständig der Anregungs- und Beschwerdeausschuss) folgendes beschließen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines 5G-Funkmastes an dem geplanten Standort 52249 Eschweiler, Kaiserstraße gegenüber Hausnr. 107 – 113, politisch abzulehnen,
2. keinerlei städtische Flächen, Gebäude oder Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb einer 5G-Sendeanlage zur Verfügung zu stellen,
3. keine Verträge, Gestattungen oder stillschweigende Duldungen mit Mobilfunknetzbetreibern zur Errichtung und zum Betrieb dieser 5G-Sendeanlage einzugehen,
4. sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der StädteRegion Aachen sowie gegenüber dem Netzbetreiber ausdrücklich gegen den geplanten Standort und den Betrieb dieser 5G-Sendeanlage auszusprechen,
5. eine transparente und öffentliche Information der Bürgerinnen und Bürger sowie eine politische Debatte im Rat sicherzustellen, bevor weitere Schritte erfolgen und
6. dass (Zusatzantrag vom 04.03.2026) in der Stadt Eschweiler keine neuen Mobilfunkanlagen errichtet oder in Betrieb gehen dürfen, solange die überarbeiteten „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen der Stadt Eschweiler“ gemäß Prüfantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 03.02.2026 nicht fertiggestellt sind.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 08.04.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Auf einem industriell genutzten Grundstück in der Kaiserstraße wurde im Herbst letzten Jahres ein Mobilfunkmast mit einer Gesamthöhe von 25 m errichtet. Da der Sendemast nach Empfinden/Meinung des Herrn Dr. Wolfgang Joußen

- neben den ohnehin schon vorhandenen Immissionen durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche weitere Belastung darstelle und zudem
- der Mast durch seine Höhe erdrückend wirke und
- die Anwohner einer hohen täglichen Strahlendosis ausgesetzt würden,

hat sich Herr Dr. Wolfgang Joußen mit Schreiben vom 30.11.2025 an den Bürgermeister gewandt mit der Intention, dass der 5G-Sendemast an einer anderen Stelle errichtet werden sollte.

Da der Sendemast an dieser Stelle nach dem Bauordnungsrecht zu genehmigen war und die sonstigen Argumente des Herrn Dr. Wolfgang Joußen (z.B. „...durch die Wissenschaft wird ein Abstand von ca. 500 m zur Wohnbebauung empfohlen...“) nicht zutreffend sind und nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstand bei Einhaltung der Mobilfunk-Grenzwerte auch keine gesundheitsschädlichen Effekte durch Sendeanlagen zu erwarten sind, hat die Stadt Eschweiler folglich geantwortet, dass sie nicht beabsichtigt, sich gegen die Errichtung eines Sendemastes auszusprechen. Gemäß geltendem Recht besteht kein Hinderungsgrund, mithin ist von einem Genehmigungsanspruch des Anlagenerstellers auszugehen.

Da mit dem Antwortschreiben der Stadt Eschweiler die von Herrn Dr. Wolfgang Joußen bis dato genannten Ablehnungsgründe fortan aus fachlicher, gesundheitlicher und (bauordnungs)rechtlicher Sicht gegen die Inbetriebnahme der Sendeanlage nicht mehr greifen, hat Herr Dr. Wolfgang Joußen mit Schreiben vom 03.01.2026 einen Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW eingereicht, wonach der Sendemast nunmehr aus politischen Gründen abzulehnen sei.

Allgemeines/zum Hintergrund:

Mobilfunk ist als kritische Infrastruktur eingestuft (= essentielle Systeme und Dienstleistungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft unerlässlich sind). Kommt es zu Notfällen, Naturkatastrophen und Krisen ist der Mobilfunk unerlässlich. Gerade die Flutkatastrophe verdeutlichte die Notwendigkeit eines resilienten Mobilfunknetzes. Auch die Corona-Pandemie zeigte, wie wichtig Homeschooling, Home-Office und die Erreichbarkeit in Notfällen sind. Doch im Vergleich zu der bisherigen, noch einfachen Mobilfunknutzung werden an das künftige Mobilfunknetz weit höhere Ansprüche gestellt. Steht heute die Vernetzung der Menschen untereinander im Vordergrund, wird es in der Zukunft um die Vernetzung von Dingen und um die Vernetzung von Geräten, Maschinen und Alltagsgegenständen (z.B. Kühlschränke, Haushaltstechnik) gehen. Der Bedarf an mobilen Datendiensten wächst aktuell jährlich um etwa 40 % und wird in Zukunft weiterwachsen. Dieser Bedarf kann nur durch leistungsfähige Mobilfunktechnik 4G (LTE) und 5G (wie in der Kaiserstraße geplant) gedeckt werden. 5G bietet das Potenzial, in Bereichen wie der intelligenten Mobilität, in der Industrie 4.0, bei intelligenten Versorgungsnetzen, in der smarten Logistik, im Bereich E-Health und in der digitalisierten Landwirtschaft zu einem Katalysator neuer Produktivitätssteigerungen zu werden.

Insofern besteht weitgehend politischer Konsens darüber, dass die neue Mobilfunkgeneration 5G Schlüsseltechnologie für die Digitalisierung und unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund den Ausbau des Mobilfunknetzes als Maßnahme mit überragendem öffentlichem Interesse eingestuft. Zur Umsetzung dieser Ziele hat das Land NRW die sogenannte „Tasc Force Mobilfunk“ ins Leben gerufen und die Landesbauordnung geändert, um den Mobilfunkausbau zu erleichtern und zu beschleunigen.

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland Mitte der 90er Jahre den Telekommunikationssektor privatisiert hat, bedeutet dies noch lange nicht, dass sie keine Einflussmöglichkeiten auf die Mobilfunknetzbetreiber und auf den zügigen Netzausbau hat. Durch die Frequenzversteigerung der Bundesnetzagentur (BNetzA) gehen die (meistbietenden) Netzbetreiber die Verpflichtung ein, bestimmte, von der Bundesnetzagentur festgelegte Versorgungsaufgaben zu erfüllen. Die Bundesnetzagentur prüft fortlaufend, ob die Netzbetreiber ihre Versorgungsaufgaben erfüllen.

Damit die Netzbetreiber die Zielvorgaben der Bundesrepublik auf eine gute Mobilfunkversorgung einhalten können, müssen sie die Basisstationen/die Sendemasten dort errichten, wo sich die Menschen aufhalten, die miteinander kommunizieren oder künftige 5G-Anwendungen nutzen möchten. Die Errichtung des Sendemastes in der Kaiserstraße ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein flächendeckendes Mobilfunknetz in Eschweiler von besonderer Wichtigkeit für ein Gelingen des Strukturwandels, für die Weiterentwicklung der Innenstadt und für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Eschweiler. Auch aus diesem Grund haben alle 10 Bürgermeister*innen der StädteRegion Aachen und der StädteRegionsrat in einem Schreiben vom Juli 2025 die Mobilfunkbetreiber aufgefordert für ein flächendeckendes Mobilfunknetz Sorge zu tragen.

Gesundheit/Risiken:

Der Schutz der Menschen durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung ist in Deutschland Kernaufgabe und Kernkompetenz des Bundesministeriums für Strahlenschutz (BfS). Darüber hinaus befassen sich nationale und internationale Fachgremien, wie beispielsweise die Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) oder die Internationale Strahlenschutzkommission (ICNIRP) oder auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit dem Thema.

Im Wesentlichen lässt sich der Stand der Wissenschaft in Bezug auf elektromagnetische Strahlung wie folgt zusammenfassen:

Derzeit werden die Grenzwerte bezogen auf Mobilfunksendeanlagen nur zu einem geringen Prozentsatz ausgeschöpft. Eine signifikante Änderung der durchschnittlichen Exposition ist durch 5G nicht zu erwarten.

Die Mobilfunknetze sind so ausgelegt, dass die elektromagnetischen Felder deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen und der Gesundheitsschutz damit zuverlässig sichergestellt ist. Internationale und nationale Fachgremien, wie beispielsweise die Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) oder die Internationale Strahlenschutzkommission (ICNIRP), überprüfen regelmäßig die Grenzwert-Empfehlungen auf Basis des wissenschaftlichen Kenntnisstandes. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Wirkung der Mobilfunktechnik auf Mensch und Umwelt gut erforscht ist. Der Gesundheitsschutz ist somit sowohl für Mobilfunk-Nutzerinnen und -Nutzer wie auch für Anwohnerinnen und Anwohner von Basisstationen zuverlässig sichergestellt. Die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet die sichere Nutzung und Anwendung des Mobilfunks. Darüber hinaus wird durch einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor bei der Grenzwertberechnung sichergestellt, dass auch besonders empfindliche Menschen wie Schwangere, Kinder, Kranke oder ältere Menschen verlässlich geschützt sind.

Das deutsche Genehmigungsverfahren für den Mobilfunk ist weltweit eine der umfassendsten Methoden zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern. Die für Genehmigung und Kontrolle zuständige Behörde ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA). Sie bewertet jede Mobilfunk-Basisstation bis ins Detail. Nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) ermittelt die Bundesnetzagentur die Sicherheitsabstände um jede Sendeanlage herum. Außerhalb dieser Bereiche sind die Grenzwerte eingehalten und Menschen können sich ohne Bedenken dauerhaft dort aufhalten. Die Bundesnetzagentur kontrolliert auch nach Erteilung der Standortbescheinigung die Einhaltung der Vorschriften und Grenzwerte – stichprobenartig und unangemeldet – während des Betriebs.

Zu dem Gesamtkomplex Strahlenschutz und Gesundheit wird beispielhaft auf die Schriftenreihe des BfS „Strahlenschutzstandpunkt, 5G – Die 5. Mobilfunk-Generation“ verwiesen (Anlage).

Nachdem vorangegangen zunächst die allgemeinen Sachverhalte rund um das Thema Mobilfunk dargelegt wurden, soll nachfolgend speziell auf die fünf Antragspunkte des Herrn Dr. Wolfgang Joußen eingegangen werden:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines 5G-Funkmastes an dem geplanten Standort 52249 Eschweiler, Kaiserstraße gegenüber Hausnr. 107 – 113 ist politisch abzulehnen;

Eine Ablehnung des Mobilfunkmastes ist nicht möglich. Befürchtungen bezüglich elektromagnetischer Felder sind rechtlich irrelevant, da Grenzwerte auf wissenschaftlicher Basis festgelegt sind und regelmäßig überprüft sowie eingehalten werden.

Die Stadt Eschweiler/die Verwaltung hat zu diesem Punkt keine Zuständigkeit, woraus sich bereits formal ergibt, dass der Antrag des Petenten abzulehnen ist. Gleichwohl wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine politische Ablehnung künftig Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Eschweiler hätte. Wenn ein Standort politisch abgelehnt wird, müssten zudem alle künftigen -und auch bestehende- Standorte ebenfalls hinterfragt und auf den Prüfstand gestellt werden.

2. Es sollen keine städtischen Flächen, Gebäude oder Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb einer 5G-Sendeanlage zur Verfügung gestellt werden;

In diesem Punkt ist die Zuständigkeit der Stadt Eschweiler/der Verwaltung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunkbetreiber eine Vereinbarung über Information und Beteiligung beim Netzausbau unterzeichnet haben, in der die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften für neue Mobilfunksendeanlagen ausdrücklich begrüßt wird. In den beschlossenen Leitlinien der Stadt Eschweiler über den Ausbau neuer Mobilfunksendeanlagen ist die Bereitstellung städtischer Liegenschaften ebenfalls verankert. Zur Überarbeitung dieser Leitlinien ist die Verwaltung durch Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 03.02.2026 aufgefordert. Die Beratungen hierzu stehen derzeit noch aus.

An dieser Stelle wird besonders darauf hingewiesen, dass nördlich von Kinzweiler auf Höhe der Deponie Warden („auf freiem Feld“) aktuell ein Sendemast geplant wird, weil in Kinzweiler (und Warden) das Mobilfunknetz sehr schlecht ist und dort wohnende Bürger*innen immer wieder die Stadt Eschweiler gebeten hatten, sich für eine bessere Mobilfunkversorgung einzusetzen. Da die Stadt Eschweiler in diesem Bereich Liegenschaften besitzt, hat sie auch unter Beachtung der gültigen Leitlinien der Stadt Eschweiler („Falls sich städtische Liegenschaften innerhalb des von den Betreibern angegeben Suchkreises befinden, ist zu prüfen, ob die Liegenschaft als bevorzugte Standorte angeboten werden“) eine Fläche angeboten und würde hierbei auch Pachteinnahmen erzielen (Anm.: die Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler wurden mit Schreiben vom 05.01.2026 über den geplanten Sendemast informiert, zum gleichen Zeitpunkt wurde der Sendemast auf der Homepage der Stadt Eschweiler (geplante Anlagen) veröffentlicht).

Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Punkt nicht beschlossen werden, da für eine leistungsfähige Infrastruktur nicht auf städtische Flächen verzichtet werden kann/sollte. Zudem stehen der Errichtung wie vorstehend erläutert keine gesundheitlichen Bedenken entgegen.

3. Es sollen keine Verträge, Gestattungen oder stillschweigende Duldungen mit Mobilfunknetzbetreibern zur Errichtung und zum Betrieb dieser 5G-Sendeanlage eingegangen werden.

Da keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gründe gegen die Genehmigung zur Errichtung des Sendemastes vorliegen/vorlagen, musste der Mast genehmigt werden. Der Baugenehmigungsbescheid ist rechtskräftig. Verträge und Gestattungen der Stadt Eschweiler mit den Mobilfunkbetreibern sind weder in diesem konkreten Fall noch für alle übrigen/bestehenden Sendeanlagen eingegangen worden. Verträge werden jedoch erforderlich, wenn auf einer kommunalen Liegenschaft eine Station errichtet werden soll. Insofern wird auch auf Punkt 2 verwiesen.

4. Die Stadt Eschweiler soll sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der StädteRegion Aachen sowie gegenüber dem Netzbetreiber ausdrücklich gegen den geplanten Standort und den Betrieb dieser 5G-Sendeanlage aussprechen.

Ein generelles Verbot von 5G ist rechtlich unzulässig. Darüber hinaus stehen die Vorschriften des Bauordnungsrechtes der Mobilfunksendeanlage am beantragten Standort nicht entgegen. Eine Verweigerung des Einvernehmens/die Nicht-Erteilung der Baugenehmigung wäre somit rechtswidrig. Darüber hinaus sind die Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet,

Mobilfunknetzte auszubauen und die Lizenzauflagen der Bundesnetzagentur zu erfüllen. In diesem Zusammenhang darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Stadt Eschweiler gemeinsam mit der StädteRegion Aachen für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung einsetzen.

Dieser Forderung kann seitens der Stadt Eschweiler nicht gefolgt werden.

5. Es ist eine transparente öffentliche Information der Bürgerinnen und Bürger sowie eine politische Debatte im Rat sicherzustellen, bevor weitere Schritte erfolgen.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat vor ca. 20 Jahren die „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen“ beschlossen.

In diesen Leitlinien ist geregelt, dass alle von den Mobilfunkbetreibern gemeldeten Anlagen den Ratsfraktionen zeitnah gemeldet werden. Diese Vorgaben wurden von der Verwaltung in der Vergangenheit und auch konkret in Bezug auf die Sendeanlage Kaiserstraße eingehalten (Schreiben der Stadt Eschweiler vom 19.10.2023).

In Bezug auf die frühzeitige Information und Einbeziehung der Bürger*Innen ist in den Leitlinien geregelt, dass die Stadt Eschweiler mehrere Möglichkeiten hat (unter anderem Darstellung im Internet). Der geplante Mobilfunkstandort Kaiserstraße ist seit Oktober 2023 im Mobilfunkkataster/geplante Anlagen einsehbar.

6. Es dürfen in Eschweiler keine neuen Sendeanlagen errichtet oder in Betrieb gehen, solange die Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunksendeanlagen nicht überarbeitet wurden (Bürgerantrag Dr. Wolfgang Joußen vom 04.03.2026, Anlage 4).

Bei den Leitlinien handelt es sich letztlich nur um einen (hausinternen) Handlungs- oder Verhaltenswegweiser, wie die Stadt/die Mitarbeiter der Stadt Eschweiler mit neuen Mobilfunksendeanlagen umgehen sollen. Diese (hausinternen) Leitlinien haben keinerlei Rechtscharakter und können schon gar nicht über nationalem Recht stehen oder sogar nationales Recht „aushebeln“. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit sehr wenigen Ausnahmen fast alle Mobilfunksendeanlagen in Eschweiler (und auch in ganz Deutschland) in der Regel (bau)genehmigungsfrei errichtet werden können (alle Dachantennen kleiner 10 m Höhe), wäre ein solcher Ratsbeschluss rechtswidrig und müsste beanstandet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Eschweiler weder

1. gegen den Sendemast/gegen die bauliche Anlage rechtlich vorgehen kann noch
2. kann sie sich gegen den Betrieb der Sendeanlage aussprechen (nicht zuständig, Grenzwerte werden eingehalten).

Die Unsicherheit des Herrn Dr. Wolfgang Joußen bezüglich gesundheitlicher Risiken ist aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse unbegründet.

Zur weiteren Aufklärung wird die Verwaltung zur Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses einen Experten eines staatlich lizenzierten Mobilfunkbetreibers hinzuladen, der zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausführen wird und so zur Reduktion etwaigen Unsicherheitsempfindens wird beitragen können.

Den Anregungen des Herrn Dr. Wolfgang Joußen (Punkte 1 bis 6) sollte aus Sicht der Verwaltung/der Stadt Eschweiler nicht gefolgt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 zum Bürgerantrag (vorangegangener Schriftverk.)

Anlage 2 Antrag Dr. Joußen vom 26.01.2026

Anlage 3 Standpunkt-5g

Anlage 4 Antrag Dr. Joußen vom 04.03.2026